

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 15. November 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über das
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung
der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Phosalone 350g/l

Formulierungstyp: EC

2. Handelsprodukte

Zolone liquide Schweizerische Zulassungsnummer: F-3803
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 6300392
Vertreiber: CHEMINOVA Agro France S.A.,
119, avenue Pierre-Corneille, 69003 Lyon

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse), Frostspanner, Fruchtwanzen, Wickler, Zwerg- zikaden	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 1.5 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2, 3
Himbeere	Himbeerkäfer	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 1.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 3

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
allg.	Apfelblütenstecher, Apfelwickler, Blattläuse (Röhrenläuse), Blutlaus, Frostspanner, Fruchtwanzen, Frühlingsapfelblattsauger, Gespinstmotten, Kleiner Fruchtwickler, Knospenwickler, Maikäfer, Miniermotten, Obstbaumeulen, Pflaumenwickler, Zwergzikaden	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 2.4 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 4
Weinbau			
allg.	Grüne Rebzikade, Traubenwickler	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 1.5–2.4 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 5, 6
Feldbau			
Ackerbohne	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Getreide	Blattläuse (Röhrenläuse), Getreidehähnchen	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Getreide	Blattläuse (Röhrenläuse), Getreidehähnchen	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Kartoffeln	Kartoffelkäfer	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Raps	Rapsschotengallmücke, Rapsschotenrüssler	Aufwandmenge: 3 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Raps	Rapsglanzkäfer	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Raps	Rapsblattwespe	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Saatklee	Kleespitzmäuschen	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Tabak	Blattläuse (Röhrenläuse), Wanzen	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Tabak	Eulenraupen	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Zierpflanzen			
Ziergehölze (ausserhalb Forst)	Blattläuse (Röhrenläuse), Gespinstmotten, Maikäfer, Miniermotten	Konzentration: 0.15 %	1
Ziergehölze (ausserhalb Forst)	Blattkäfer	Konzentration: 0.15 %	1, 7

(*) Auflagen und Bemerkungen:

Fischgift

- 1 = Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) mit blühenden oder Honigtau aufweisen- den Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
 - 2 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
 - 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich für: Erdbeeren auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m², Brombeeren und Sommerhimbeeren auf Stadium Beginn der Blüte bis Vollblüte, Heckenvolumen 10 000 m³/ha, Herbst- himbeeren auf Stadium Blütenknospen nickend bis erste Blüten offen, Heckenvolumen 7 500 m³/ha; Johannis- und Stachelbeeren auf Stadium Fruchtansatz zu 50–90 % vorhan- den, Heckenvolumen 7 500 m³/ha.
 - 4 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
 - 5 = Grüne Rebzikade und Traubenwickler nur in der Südschweiz.
 - 6 = Aufwandmenge je nach Entwicklungsstadium der Reben.
 - 7 = Nur gegen Larvenstadien.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heil- mitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufe- nen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

15. November 2005

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch